Hinweise zum Vergabeverfahren

„Entsorgungsleistungen“, Az.: VGS # 09/2026

1 Hinweise zur Angebotserstellung

Das Angebot ist gemäß der Leistungsbeschreibung (nebst Anlagen), der „Angebots- und Bewerbungsbedingungen“, welche weitere grundsätzliche Hinweise und Regelungen zum Vergabeverfahren enthalten, sowie unter Verwendung der Formblätter und unter Beachtung aller sonstigen Vergabeunterlagen zu erstellen.

Die in den Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen stellen, sofern nicht explizit anders formuliert, Mindestanforderungen dar und sind zwingend einzuhalten.

An den in den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung inklusive der Anlagen und sonstigen Formblättern, vorgesehenen Stellen sind jeweils zwingend die erforderlichen Eintragungen ordnungsgemäß und vollständig vorzunehmen.

Etwaige in der Leistungsbeschreibung oder den weiteren Vergabeunterlagen geforderte Unterlagen sind ebenfalls mit einzureichen.

Der Bieter hat den Auftraggeber vor Angebotsabgabe auf etwaige Fehler, Unklarheiten und / oder Widersprüche in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Die Vergabeunterlagen, das gesamte Angebot nebst Anlagen werden im Falle des Zuschlages Vertragsbestandteil.

2 Anlagen zum Angebot

Dem Angebot sind - neben den Vergabeunterlagen und den Eignungsnachweisen - insbesondere folgende Unterlagen als Anlage beizulegen (Hinweis: Die nachfolgenden Anforderungen gelten für jedes Los, sofern nicht explizit etwas Anderes festgelegt ist.):

- nur für ***Lose 1, 2 und 3*****:** Annahmebedingungen der ausgewählten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen (zu den in Anlage 2 – „Verzeichnis der Entsorgungsanlagen“ angegebenen Anlagen)

- Logistik- und Havariekonzept

  Diesbezügliche inhaltliche Anforderungen sind dem Punkt 7 „Bewertung“, Unterpunkt 4. „Anmerkungen zur Bewertung der Entsorgungssicherheit“ zu entnehmen.

- ***für Los 1 zudem:*** Entsorgungs- und Logistikkonzept für ansteckungsgefährliche Stoffe (UN-Nummer: 2814)

  Im Entsorgungs- und Logistikkonzept für ansteckungsgefährliche Stoffe muss mindestens auf die folgenden Themen eingegangen bzw. muss die Vorgehensweise des Bieters im Hinblick auf die einzelnen Themen / Aufgabenbereiche erläutert werden: Bereitstellung der benötigten Behälter und Umverpackungen; Vorgehensweise bei der Transportvorbereitung und Verpackung; Transport der ansteckungsgefährlichen Stoffe (hierzu gehört neben dem Transport auch die Verladung, Ladungssicherung); Entsorgung in einer speziell dafür zugelassenen Anlage.

  Das Entsorgungs- und Logistikkonzept für ansteckungsgefährliche Stoffe wird im Rahmen der Angebotsprüfung hinsichtlich der Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Anforderungen geprüft

- betriebliches, auf die angebotenen Leistungen bezogenes Umweltprogramm

  Diesbezügliche inhaltliche Anforderungen sind dem Punkt 7 „Bewertung“, Unterpunkt 3 „Anmerkungen zur Bewertung der ökologischen Aspekte / der Umweltfreundlichkeit“ zu entnehmen.

  Hinweis: Zugleich wird als Eignungsnachweis ein Nachweis über ein bestehendes betriebliches Umweltprogramm (Umweltmanagement) oder ein bestehendes betriebliches Nachhaltigkeitsprogramm (Nachhaltigkeitsmanagement) gefordert. Hierbei handelt es sich um einen Nachweis der sich – im Gegensatz zur hier geforderten Darstellung der betrieblichen, konkret auf die angebotenen Leistungen bezogenen Umweltmanagementmaßnahmen – (auch) auf anderweitige, im Unternehmen allgemein angewandten Umwelt- / Nachhaltigkeitsmanagementmaßnahmen bezieht.

- Bieter der ***Lose 1 und 2*** haben weiterhin Kopien der Entsorgungsnachweise gemäß § 50 KrWG (für den jeweiligen Abfallschlüssel gültiger Entsorgungsnachweis) einzureichen.

- für ***Lose 1 und 2*****:** Nachweis der UN-Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hinsichtlich der Entsorgungsbehälter, bei denen eine solche Zulassung in der Anlage 3 der Leistungsbeschreibung gefordert wird.

- Erklärung über die Unterweisung der Mitarbeiter*innen des Bieters (ausgenommen Mitarbeiter*innen, welche ausschließlich in der Verwaltung tätig sind) nach den aktuell gültigen Verordnungen der Berufsgenossenschaft (insbesondere DGUV Vorschrift 1 und DGUV Vorschrift 43), der Gefahrstoffverordnung und der Arbeitsstättenrichtlinie. Es ist zu bestätigen, dass die Mitarbeiter*innen entsprechend unterwiesen sind.

3 Losaufteilung / losweise Vergabe

Die Vergabe erfolgt losweise:

Los 1	infektiöse Abfälle, Abfälle bestimmter ansteckungsgefährlicher Stoffe, Körperteile und Organe, zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
Los 2	Lösemittel
Los 3	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
Los 4	Papierabfälle (Papier und Pappe)

Ein Angebot kann für ein, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden.

Der Bieter hat den gesamten Umfang der im jeweiligen Los ausgeschriebenen Leistungen anzubieten.

Nachlass für den Fall der Loskombination / Gesamtvergabe

Für den Fall, dass der Zuschlag in mehreren Losen auf die jeweiligen Angebote desselben Bieters erteilt wird, kann ein Rabatt angeboten werden (Kopplungsnachlass; rabattierte Loskombination oder rabattierte Gesamtvergabe); dies in Form eines einheitlichen Prozentsatzes, welcher sodann einheitlich für den / die in den für den Zuschlag vorgesehenen Einzellosen jeweils angebotenen Preis(e) gilt.

Ein entsprechender Rabatt kann auf dem den Vergabeunterlagen beiliegenden Dokument „Nachlass für den Fall der Loskombination / Gesamtvergabe“ wie folgt angeboten werden:

- in Form eines einheitlichen Prozentsatzes bei Zuschlag auf alle angebotenen Lose *(Beispiel: es werden vom Bieter Angebote zu den Losen 1, 2, 3 und 4 abgegeben; der Rabatt bezieht sich auf alle Lose)*
- **oder** in Form eines einheitlichen Prozentsatzes, bei Zuschlag auf bestimmte angebotene Lose / auf eine bestimmte Loskombination *(Beispiel: es werden vom Bieter Angebote zu den Losen 1, 2, 3 und 4 abgegeben; der Rabatt bezieht sich nur auf die Loskombination aus Los 2 und Los 3)*

Ein derartiger Rabatt ist jedoch nicht zwingend anzubieten.

Im Rahmen der Angebotswertung wird ein entsprechender Nachlass / Rabatt sodann wie folgt berücksichtigt:

Vor dem Hintergrund, dass die Angebotswertung getrennt nach Losen erfolgt, kann ein von einem Bieter für den Fall der Zuschlagserteilung auf mehrere oder alle angebotenen Lose eingeräumter Kombinationsrabatt lediglich dann im Rahmen der Wertung eines einzelnen Loses berücksichtigt werden, wenn die rabattierten Angebote des betreffenden Bieters in allen Einzellosen der angegebenen Loskombination im Rahmen der Bewertung nach den festgelegten Zuschlagskriterien die jeweils wirtschaftlichsten sind. Sollte nur ein rabattiertes Angebot in nur einem Einzellos nicht das wirtschaftlichste Angebot darstellen, kann die Loskombination nicht bezuschlagt und damit der Rabatt nicht berücksichtigt werden. Stattdessen werden sodann im Rahmen der Bewertung des Zuschlagskriteriums „Preis“ der Preis / die Kosten ohne Abzug des Kombinationsrabatts / Kopplungsnachlass berücksichtigt.

4 Nebenangebote / Zahl der Hauptangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Es ist die Abgabe von maximal einem (1) Hauptangebot zulässig.

5 Nachweise zur Eignungsprüfung

Zum Nachweis der Eignung sind für alle Lose mit dem Angebot die folgenden Nachweise einzureichen:

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Nachweis, dass der Bieter nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem er niedergelassen ist, im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist (für Deutschland zulässige / einschlägige Nachweise nach Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU: Auszüge aus dem Handelsregister, der Handwerksrolle, dem Vereinsregister, dem Partnerschaftsregister oder dem Mitgliederverzeichnis der jeweiligen Berufskammer der Länder).

  Hierzu ist dem Angebot ein entsprechender, aktueller Registerauszug (bspw. aus Handelsregister) oder Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der jeweiligen Berufskammer der Länder (**nicht älter als 6 Monate**) beizufügen.

- Anzeige / Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und / oder 54 KrWG sowie gemäß der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV)

  Es ist nachzuweisen, dass eine entsprechende Anzeige gemäß § 53 KrWG erfolgt ist (gilt für Los 3 und 4) oder eine entsprechende Erlaubnis nach § 54 KrWG (bei gefährlichen Abfällen) vorliegt (gilt für Los 1 und 2).

  Der Nachweis einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 S. 1 KrWG ist in Form der durch die zuständige Behörde erteilten Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige zu erbringen. Etwaige von der zuständigen Behörde hinsichtlich der angezeigten Tätigkeit erlassene Bedingungen, zeitliche Befristungen, Auflagen oder Untersagungen sind ebenso dem Angebot beizufügen. Der Nachweis einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 S. 1 KrWG ist in Form der entsprechenden, aktuell zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen behördlichen Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 S. 1 KrWG zu erbringen.

Hinweis:

Die Vorlage des Nachweises einer Anzeige ist nicht notwendig, sofern der Bieter über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG verfügt; in diesem Fall ist stattdessen die Vorlage einer Erlaubnis entsprechend nachzuweisen.

Die Vorlage des Nachweises einer Erlaubnis ist nicht notwendig, sofern der Bieter gemäß § 54 Abs. 3 KrWG oder § 12 AbfAEV von der Erlaubnispflicht nach § 54 Abs. 1 S. 1 ausgenommen ist; in diesem Fall ist stattdessen die Anzeige nach § 53 Abs. 1 S. 1 KrWG entsprechend nachzuweisen.

Für Unternehmen / Bieter, aus einem anderen Herkunftsstaat als dem Niederlassungsstaat des Auftraggebers, gilt grundsätzlich das Folgende:

Wenn der Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglied einer bestimmten Organisation sein muss, um die zu vergebende Leistung in seinem Herkunftsstaat erbringen zu können, hat dieser seine Berechtigung oder Mitgliedschaft durch Übermittlung geeigneter Dokumente (mit dem Angebot) nachzuweisen.

Alternativ kann ein entsprechender Bieter auch die oben genannten Nachweise bzgl. § 53 und / oder § 54 KrWG einreichen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass Unternehmen / Bieter, welche über eine Erlaubnis (entsprechend § 54 KrWG) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, ihrem Angebot den Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Erlaubnis (§ 54 Abs. 4 S. 1 KrWG) beizulegen haben.

- Wenn die Beförderung der Abfälle mit Kraftfahrzeugen erfolgt / erfolgen wird, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben: Nachweis einer aktuell, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

  Zum Nachweis ist dem Angebot eine entsprechende Erlaubnis nach § 3 GüKG oder eine EU-Gemeinschaftslizenz nach Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 beizulegen.

  Für Unternehmen / Bieter, aus einem anderen Herkunftsstaat als dem Niederlassungsstaat des Auftraggebers, gilt grundsätzlich das Folgende:

Wenn der Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglied einer bestimmten Organisation sein muss, um die zu vergebende Leistung / den gegenständlichen Leistungsteil in seinem Herkunftsstaat erbringen zu können bzw. um eine Beförderung der Abfälle mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen aufweisen, in seinem Herkunftsstaat durchführen zu können, hat dieser seine Berechtigung oder Mitgliedschaft durch Übermittlung geeigneter Dokumente (mit dem Angebot) nachzuweisen, wenn eine Beförderung mit entsprechenden Kraftfahrzeugen erfolgt / erfolgen wird.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Angaben zum Bieter (insb. Angaben zur Firmenbezeichnung, zur Rechtsform, zu verbundenen Unternehmen, zur Firmenanschrift, der nationalen Identifikationsnummer, der Nationalität des / der wirtschaftlichen Eigentümer(s), zur Anzahl der während der letzten drei Kalenderjahre durchschnittlich beschäftigten Mitarbeitenden und Führungskräfte, zu den Umsätzen der letzten drei Geschäftsjahre (in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; Umsätze, die durch Eigenleistungen des Unternehmens erwirtschaftet wurden; gesondert für jedes angebotene Los), Angabe der Unternehmensklasse / Unternehmensgröße) gemäß Formblatt F1-A

  Darin enthalten: *Erklärung zum Mindestjahresumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags*

  Der Bieter muss in den vergangenen drei Geschäftsjahren jeweils einen Mindestjahresumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (Sammlung, Beförderung, eventuelle Zwischenlagerung sowie Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der im jeweilig angebotenen Los aufgeführten Abfälle, inkl. Bereitstellung von Behältern / Sammelbehältnissen (Lose 1 – 3) / Sammelbehältnissen bzw. Selbstpresscontainern und Müllgroßbehältern (Los 4)) in der jeweils nachfolgend angebotenen Höhe aufweisen. Hierbei werden lediglich die Umsätze berücksichtigt, die durch das Unternehmen selbst, d.h. nicht durch Unterauftragnehmer, erwirtschaftet wurden (Eigenleistungen; keine Fremdleistungen).

  Los 1: 400.000 € netto
  Los 2: 15.000 € netto
  Los 3: 200.000 € netto
  Los 4: 180.000 € netto

  Der Nachweis ist durch eine Erklärung über die jeweiligen Netto-Umsätze in den letzten drei Geschäftsjahren in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (gesondert für jedes angebotene Los) gemäß Formblatt F1-A zu erbringen.

- Erklärung, dass derzeit eine Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungs- / Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden und von mindestens 1.000.000,00 € je Schadensfall für Vermögensschäden (d.h. unechte Vermögensschäden / Vermögensfolgeschäden, die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind) besteht, inkl. Angabe des Versicherungsunternehmens und Angabe der Versicherungsdeckungsumfangs sowie der -summen je Versicherungsfall, gemäß Formblatt F5.

  Erklärung, dass derzeit eine Umweltschadenversicherung im marktüblichen Umfang (d.h. Risikoabdeckung gemäß § 6 EfBV) besteht inkl. Angabe des Versicherungsunternehmens und Angabe des Versicherungsdeckungsumfangs sowie der -summen je Versicherungsfall, gemäß Formblatt F5.

  Zusicherung, dass eine Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadensversicherung mit den in den Vergabeunterlagen geforderten Deckungssummen während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird, gemäß Formblatt F5

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Referenzen zu den in den letzten drei Kalenderjahren erbrachten Leistungen, die mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind (Referenzliste gemäß Formblatt F4-A).

  Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei Kalenderjahren (**2023 – 2025 oder aktueller**), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (insb. Angabe von Auftraggeber, Anschrift, Telefonnummer und Ansprechperson des Auftraggebers, Durchführungszeitraum, Angabe der ausgeführten Leistungen, Angabe des Auftragsvolumens, verschiedene weitere Angaben zum Auftraggeber und zum Auftragsinhalt) gemäß beiliegendem Formblatt F4-A / Referenzliste gemäß Formblatt F4-A.

  (Hinweis: Das Formblatt F4-A kann zur erforderlichen Angabe von mehreren Referenzen vervielfältigt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass anstatt einer konkreten Ansprechperson des Referenz-Auftraggebers auch eine anonymisierte Möglichkeit zur (ersten) Kontaktaufnahme (bspw. Funktionspostfächer einer Abteilung) als ausreichend betrachtet wird und dementsprechend – wenn ein entsprechender, anonymisierter Kontakt angegeben wird – keine namentliche Benennung erfolgen muss.)

*Der Auftraggeber weist darauf hin, dass zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbes auch einschlägige Referenzen über eine entsprechende Leistungserbringung berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre, jedoch höchstens fünf Jahre zurückliegt; d.h. in den letzten fünf Kalenderjahren (**2021 – 2025 oder aktueller**) erfolgt ist.*

Der Auftraggeber legt insbesondere Wert auf den Nachweis umfassender Erfahrungen bei der Ausführung der zu beschaffenden bzw. zu erbringenden Leistungen. Dabei wird es für erforderlich gehalten, dass ein geeigneter Bieter bzw. der Auftragnehmer bereits über ausreichende Erfahrungen in der durch den Auftrag vorgegebenen finanziellen und technischen Größenordnung bzw. bei der Erbringung von Entsorgungsleistungen verfügt. Dies ist nachzuweisen anhand von Referenzprojekten / Referenzaufträgen, deren Inhalt vergleichbar mit den zu beschaffenden Leistungen ist.

Referenzen sind für jedes Los gesondert nachzuweisen!

Es sind zu jedem angebotenen Los mindestens **zwei vergleichbare Referenzprojekte / Referenzaufträge bzw. Referenzkunden** anzugeben. Dabei sieht der Auftraggeber Referenzprojekte / Referenzaufträge bzw. Referenzkunden als vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung an, soweit Inhalt der angegebenen Referenzprojekte / Referenzaufträge – bezogen auf das jeweils angebotene Los – die Beschaffung eines vergleichbaren Leistungsgegenstandes bzw. die Erbringung vergleichbarer Leistungen gewesen ist.

Ein vergleichbarer Leistungsgegenstand liegt vor, wenn mindestens die folgenden Leistungen Inhalt des Referenzprojektes / Referenzauftrags gewesen sind:

Sammlung, Beförderung, eventuell Zwischenlagerung sowie Behandlung, Verwertung und / oder Beseitigung der in nachfolgender Tabelle zum jeweiligen Los aufgeführten Abfälle, inkl. Bereitstellung von Behältern / Sammelbehältnissen (Lose 1 – 3) / Selbstpresscontainern und Müllgroßbehältern (Los 4)

Los	Abfallart	Zuordnung zur Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV
Los 1	infektiöse Abfälle sowie ggf. Abfälle bestimmter ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie A (UN- Nr. 2814)	18 01 03*
	Körperteile und Organe	18 01 02
	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	18 01 08*
Los 2	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen – **intern halogenhaltige Lösemittel**	07 01 03*, 20 01 13* oder 14 06 02*
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen - ***intern: halogenfreie Lösemittel***	07 01 04*, 20 01 13* oder 14 06 03*
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen - ***intern: Färbelösung***	07 01 04*, 20 01 13* oder 14 06 03*
Los 3	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 01 04
Los 4	Papierabfälle (Papier und Pappe)	15 01 01 oder 20 01 01

Zudem müssen im Rahmen der Referenzprojekte / der Referenzaufträge bzw. für die Referenz-Auftraggeber jeweils Leistungen über eine Dauer von insgesamt drei Jahren **(Dauer der Leistungserbringung**) erbracht worden sein.

Die Leistungserbringung muss zudem in den letzten fünf Kalenderjahren erfolgt sein; d.h. dass in einem Referenzprojekt innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre (2021 – 2025 oder aktueller) Leistungen über eine **Dauer von insgesamt drei Jahren** erbracht worden sein müssen.

Es ist hierbei unschädlich, wenn die Leistungserbringung bereits vor dem Kalenderjahr 2021 begonnen hat oder über das Kalenderjahr 2025 (oder aktueller) hinaus erfolgt (ist); es müssen lediglich im Zeitraum von 2021 – 2025 (oder aktueller) im Referenzprojekt Leistungen über eine Dauer von insgesamt drei Jahren erbracht worden sein.

Die Referenzprojekte / Referenzaufträge, welche jeweils zu den Losen 1 und 3 nachgewiesen / angegeben werden, müssen zudem für einen **vergleichbaren Auftraggeber** – d.h. für ein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Krankenhaus mit mindestens 500 Betten – erbracht worden sein.

Die Referenzprojekte / Referenzaufträge, welche zum Los 2 nachgewiesen / angegeben werden, müssen eine **vergleichbare, durchschnittliche Menge an entsorgten Lösemitteln** umfassen. Eine entsprechende vergleichbare Menge liegt vor, wenn in einem Referenzprojekt / Referenzprojekt durchschnittlich pro Jahr eine Menge von mindestens 10 t Lösemitteln entsorgt werden / entsorgt wurden.

Die Referenzprojekte / Referenzaufträge, welche zum Los 4 nachgewiesen / angegeben werden, müssen eine **vergleichbare, durchschnittliche Menge an entsorgten Papierabfällen** (Papier und Pappe) umfassen. Eine entsprechende vergleichbare Menge liegt vor, wenn in einem Referenzprojekt / Referenzprojekt durchschnittlich pro Jahr eine Menge von mindestens 150 t Papierabfällen (Papier und Pappe) entsorgt werden / entsorgt wurden.

- Gültiger Nachweis über eine aktuell gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

  Es ist nachzuweisen, dass der Bieter über eine aktuelle, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG / EfBV verfügt.

  Die Zertifizierung muss sich hierbei zwingend auf diejenigen Abfallarten beziehen, deren Sammlung, Beförderung, eventuelle Zwischenlagerung sowie Behandlung, Verwertung und Beseitigung jeweils Angebotsinhalt sind (siehe in der Leistungsbeschreibung zu den einzelnen Losen jeweils aufgeführte Abfallarten mit Abfallschlüsselnummern). Der Nachweis ist folglich für solche Entsorgungsleistungen zu erbringen, die durch den Bieter bzw. Auftragnehmer selbst im Rahmen der Vertragserfüllung durchgeführt werden (Sammlung, Beförderung, eventuelle Zwischenlagerung sowie Behandlung, Verwertung und Beseitigung der vom jeweiligen Los umfassten Abfälle). Der Umfang der nachzuweisenden Zertifizierung ist dementsprechend abhängig davon, zu welchem Los ein Angebot abgegeben wird. Die Zertifizierung muss sich zudem auf die Niederlassung(en) / Betriebsstandort(e) beziehen, von der / denen die Leistungen ausgeführt werden sollen.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung / Zertifizierung / eines erteilten Überwachungszeichens einer technischen Überwachungsorganisation oder einer anerkannten Entsorgergemeinschaft zu erbringen.

- Nachweis der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehenden, nicht widerrufenen Genehmigungen der zuständigen Genehmigungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb der durch den Bieter genutzten bzw. für die Entsorgung / Beseitigung / Verwertung der Abfälle vorgesehenen Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlagen / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen sowie ggf. für die Zwischenlagerung der Abfälle nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG; inkl. Durchführungsverordnungen - BImSchV).

  Zum Nachweis der im Hinblick auf die zu nutzenden Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlagen / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen (sowie ggf. für Zwischenlager) bestehenden Genehmigung(en) sind dem Angebot die entsprechenden Genehmigungsbescheide beizufügen.

- Nachweis über ein bestehendes betriebliches Umweltprogramm (Umweltmanagement) oder ein bestehendes betriebliches Nachhaltigkeitsprogramm (Nachhaltigkeitsmanagement)

  Es ist nachzuweisen, dass ein betriebliches Umwelt- und / oder ein betriebliches Nachhaltigkeitsprogramm (Umwelt- und / oder Nachhaltigkeitsmanagement) eingeführt und in Verwendung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Eigenerklärung zu dem bestehenden Umwelt- und / oder Nachhaltigkeitsprogramm (Umwelt- und / oder Nachhaltigkeitsmanagement) zu erbringen, in der insbesondere der Inhalt des bestehenden Umwelt- und / oder Nachhaltigkeitsprogramms (Umwelt- und / oder Nachhaltigkeitsmanagement) und die entsprechenden getroffenen betrieblichen Maßnahmen (Umweltmanagementmaßnahmen) darzustellen sind (bspw. konkrete Handlungsfelder des Umwelt- und / oder Nachhaltigkeitsmanagements sowie der CO_2-Optimierung; z.B. konkrete Projekte / Maßnahmen und damit verbundene CO_2-Einsparung).

  Der Bestand eines betrieblichen Umweltprogramms / Nachhaltigkeitsprogramms kann zudem auch alternativ durch den Nachweis über ein eingeführtes und in Verwendung befindliches, nach DIN EN ISO 14001:2015 zertifiziertes Umweltmanagementsystem oder den Nachweis der bestehenden Eintragung im EMAS-Register (EMAS-Zertifizierung / -Registrierung) erbracht werden.

Der Nachweis eines Umweltmanagements / Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001:2015 ist hierbei durch Vorlage einer entsprechenden, aktuell gültigen Bescheinigung einer unabhängigen und akkreditierten Stelle zu erbringen. Der Nachweis einer Eintragung im EMAS-Register / einer EMAS-Zertifizierung / -Registrierung kann bspw. durch den Registrierungsbescheid oder die Registrierungsurkunde erbracht werden.

Des Weiteren werden auch gleichwertige Bescheinigungen / Nachweise zum Umweltmanagement anerkannt, wenn sie:

- sich auf andere nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 anerkannte Umweltmanagementsysteme beziehen

oder

- auf einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

Der Auftraggeber erkennt hierbei darüber hinaus auch gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Staaten an.

Hinweis: Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Nachweis eines nach einer einschlägigen Norm zertifizierten Umweltmanagements / Umweltmanagementsystems oder einer EMAS-Zertifizierung / -Registrierung nicht zwingend erforderlich ist. Eine Eigenerklärung zu dem bestehenden Umwelt- und / oder Nachhaltigkeitsprogramm ist insofern ausreichend.

Für ausländische Bieter ist der Nachweis der Eignung auch durch amtliche Bescheinigungen gleichwertiger Art möglich. Nachweise in anderer als in deutscher Sprache sind mit einer beglaubigten Übersetzung abzugeben.

Sofern der Bieter für einzelne Leistungen Unterauftragnehmer beauftragt, hat er mit seinem Angebot bzw. nach einer vor der Zuschlagserteilung ggf. erfolgenden entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers ebenfalls für diese entsprechende Nachweise einzureichen, dies abhängig vom jeweils zu erbringenden Leistungsanteil (*siehe diesbezügliche Hinweise unter Ziffer 3.9 der Angebots- und Bewerbungsbedingungen*).

Für die Teilnehmer einer Bietergemeinschaft sind ebenfalls die entsprechenden, oben aufgeführten Nachweise einzureichen. Für jeden Teilnehmer sind separat und abhängig vom jeweils zu erbringenden Leistungsanteil die folgenden Nachweise einzureichen:

- Formblatt F1-A
- Formblatt F5
- Formblatt F6 (anstatt dem „Formblatt Angebot“ ist das Formblatt F6 zu verwenden, mit dem die Eigenerklärung zu den §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen zu erbringen ist)
- aktueller Berufs- oder Handelsregisterauszug
- für jeden Teilnehmer, der als Sammler oder Beförderer i.S.d. KrWG tätig ist / wird, separat: Anzeige / Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und / oder 54 KrWG sowie gemäß der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) (oder ein anderweitiger Nachweis entsprechend der obenstehenden Hinweise zum gegenständlichen Eignungskriterium)
- für jeden Teilnehmer, der die Beförderung der Abfälle mit Kraftfahrzeugen vornimmt / vornehmen wird, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben: Nachweis einer aktuellen, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG, für diejenigen Teilnehmer einer Bietergemeinschaft, die Tätigkeiten nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 KrWG übernehmen / erbringen werden
- Nachweis bzgl. Umweltprogramm oder Nachhaltigkeitsprogramm

Im Hinblick auf die folgenden Eignungsanforderungen erfolgt der diesbezügliche Nachweis und die Prüfung für die Bietergemeinschaft als solche und nicht für jeden Teilnehmer einer Bietergemeinschaft separat (insb. Formblatt F4-A, Genehmigungen bzgl. Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlagen / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen sowie ggf. für die Zwischenlagerung (für alle durch die Bietergemeinschaft genutzten Anlagen)). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diejenigen Teilnehmer einer Bietergemeinschaft, die Leistungen übernehmen / erbringen werden, welche eine Genehmigung voraussetzen (Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlagen / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen sowie ggf. für die Zwischenlagerung), über diese Genehmigung verfügen müssen und dem Angebot für diese Teilnehmer die geforderten Nachweise beizulegen sind.

6 Sonstige Erklärungen

Des Weiteren sind mit dem Angebot die folgenden Nachweise einzureichen:

- Eigenerklärung, dass die Tatbestände des §§ 123, 124 GWB und weitere spezialgesetzliche Ausschlussgründe auf den Bieter nicht zutreffen gemäß Formblatt Angebot

- Erklärung über die Einhaltung der Regelungen zur Zahlung eines Entgelts nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. Arbeitnehmer- Entsendegesetz gemäß Formblatt F7

  Darin erklärt der Bieter, dass er bei der Ausführung der Leistungen als Auftragnehmer seinen Beschäftigten den nach Maßgabe des MiLoG in der jeweils geltenden Fassung bzw. den nach Maßgabe der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung (Verordnung auf Grundlage des § 11 MiLoG) jeweilig gültigen Mindestlohn gewährt.

- Eigenerklärung zur Beteiligung russischer Unternehmen am Vergabeverfahren / Auftrag

  Es wird zur Umsetzung von Art. 5 k) Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 geprüft, inwieweit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der genannten Vorschrift aufweisen, unmittelbar als Bieter auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10 % gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Eignungsnachweise an dem Vergabeverfahren / dem zu vergebenden Auftrag beteiligt sind / sein werden. Dazu hat der Bieter entsprechend des Formblattes „Eigenerklärung zur Beteiligung russischer Unternehmen am Vergabeverfahren / Auftrag“ eine Erklärung abzugeben.

- Ggf. Erklärung der Bietergemeinschaft gemäß Formblatt F2

- Ggf. Benennung der Teile des Auftrags, die im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden sollen und ggf. Benennung der Unterauftragnehmer für die zu vergebenden Leistungen gemäß Formblatt F3-A

Sofern der Bieter für einzelne Leistungen Unterauftragnehmer beauftragt, hat er mit seinem Angebot bzw. nach einer vor der Zuschlagserteilung ggf. erfolgenden entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers ebenfalls für diese das Formblatt F6 einzureichen, mit dem eine Eigenerklärungen zu den §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzliche Ausschlussgründen erbracht wird (*siehe diesbezügliche Hinweise unter Ziffer 3.9 der Angebots- und Bewerbungsbedingungen*).

Für die Teilnehmer einer Bietergemeinschaft sind ebenfalls die entsprechenden Nachweise - jeweils gesondert für jeden Teilnehmer - einzureichen.

7 Bewertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt getrennt nach Losen.

Die Bewertung eines Angebotes findet nur statt, wenn in dem jeweiligen Los alle in den Vergabeunterlagen geforderten Leistungen angeboten und bepreist werden. Andernfalls erfolgt ein Ausschluss des Angebotes von der Angebotswertung.

Die in den Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen stellen, sofern nicht explizit anders formuliert, Mindestanforderungen dar, die zwingend einzuhalten sind. Eine Nichteinhaltung dieser Kriterien führt zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Angebotswertung.

Der Zuschlag ergeht auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im jeweiligen Los.

Das wirtschaftlichste Angebot wird in den Losen 1, 2 und 3 anhand der folgenden Zuschlagskriterien ermittelt:

Zuschlagskriterien	Gewichtung
1. Preis	Den beiden Zuschlagskriterien kommt das gleiche Gewicht / die gleiche Bedeutung zu.
2. Qualität	

Unterkriterien zum Zuschlagskriterium „Qualität“:

- Qualität der Entsorgungsbehälter (Wichtung von 50 % / d.h. max. 500 Punkte)
- ökologische Aspekte / Umweltfreundlichkeit (Wichtung von 25 % / d.h. max. 250 Punkte)
- Entsorgungssicherheit (Wichtung von 25 % / d.h. max. 250 Punkte)

Das wirtschaftlichste Angebot wird im Los 4 anhand der folgenden Zuschlagskriterien ermittelt:

Zuschlagskriterien	Gewichtung
1. Preis	Den beiden Zuschlagskriterien kommt das gleiche Gewicht / die gleiche Bedeutung zu.
2. Qualität	

Unterkriterien zum Zuschlagskriterium „Qualität":

- ökologische Aspekte / Umweltfreundlichkeit (Wichtung von 50 % / d.h. max. 500 Punkte)
- Entsorgungssicherheit (Wichtung von 50 % / d.h. max. 500 Punkte)

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung folgende Formel (einfache Richtwertmethode) herangezogen:

Gesamtpunktwert = *Leistung (hier Qualität) / Preis*

Leistung Summe der Leistungspunkte / im Rahmen der Bewertung des Zuschlagskriteriums „Qualität" erreichte Gesamtpunktzahl des Angebotes

Preis Preis / Kosten des Angebotes

Das Angebot, das nach dieser Berechnung den höchsten Gesamtpunktwert erhält, also das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist, ist als das wirtschaftlichste Angebot zu betrachten und erhält den Zuschlag.

1. Anmerkungen zur Bewertung des Preises

Bei der Bewertung des Preises werden die jeweils erwarteten jährlichen Kosten (kalkulatorische Jahreskosten) herangezogen.[1] Die im Rahmen der Entsorgung bzw. der thermischen Verwertung anfallenden Kosten für CO2-Zertifikate / BEHG-Kosten finden im Rahmen der Bewertung des Preises keine Berücksichtigung.

Die erwarteten jährlichen Kosten ergeben sich in jedem Los wie folgt:

- in den Losen 1, 2 und 3: aus den erwarteten jährlichen Gesamtkosten für die Stellung (Kauf) und ggf. Handhabung der Entsorgungsbehälter / im Los 4: aus den erwarteten jährlichen Gesamtkosten für die Überlassung der Sammelbehälter und der MGB (Miete)

- betrifft alle Lose: aus den erwarteten jährliche Gesamtkosten für die Entsorgung

- betrifft nur die Lose 1, 2 und 3: aus den erwarteten jährlichen Gesamtkosten für das Nachweisverfahren (Dokumentation) unter der Annahme, dass das Jahr 52 Kalenderwochen hat und die Abfälle wie folgt entsorgt werden:

  Los 1: alle 14 Tage
  Los 2: alle 14 Tage
  Los 3: alle 14 Tage

- betrifft nur die Lose 1, 2 und 3: aus den erwarteten jährlichen Gesamtkosten für den Transport unter der Annahme, dass das Jahr 52 Kalenderwochen hat und Anfahrten wie folgt für jedes Los gesondert erforderlich sind:

  Los 1: alle 14 Tage
  Los 2: alle 14 Tage
  Los 3: alle 14 Tage

[1] Im Rahmen der Kalkulation des Bewertungspreises / der kalkulatorischen Kosten ist der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Umsatzsteuersatz anzusetzen (in Anlage 1 – Preiszusammenstellung). Für die Abrechnung ist sodann der bei Steuerentstehung jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuersatz bzw. das dann geltende Steuerrecht maßgeblich.

- betrifft nur das Los 4: aus den erwarteten jährlichen Gesamtkosten für den Transport unter der Annahme, dass pro Jahr 210 Abholungen erfolgen. *(Hinweis: Die angegebene Anzahl von 210 Abholungen stellt lediglich eine kalkulatorische Grundlage dar, welche auf Grundlage der im Jahr 2025 erfolgten Abholungen festgelegt wurde und mit Zuschlagserteilung nicht bindend wird.)*

- betrifft nur das Los 4: abzüglich der Vergütung für ein Jahresaufkommen an Papierabfall (sortiertes gemischtes Altpapier 1.02 / B12) in Höhe von 230 t (Vergütung auf Grundlage des Marktpreises - EUWID, Altpapiermarkt Deutschland, oberes Preisniveau für sortiertes gemischtes Altpapier 1.02 / B12, Stand 01.11.2026) – um angebotenen Zuschlag (pro Tonne) erhöht oder um angebotenen Abschlag (pro Tonne) gemindert)

- Im Rahmen der Bewertung des Preises finden angebotene Skonti Berücksichtigung, soweit der Auftraggeber in der Lage ist, die angebotenen Zahlungsfristen einzuhalten (mindestens 20 Tage).

Hinweise für den Fall der Steuerschuldumkehr

Für den Fall der Steuerschuldumkehr (Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber / Leistungsempfänger; reverse charge) auf Grundlage der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben (§ 13 a und b UStG) gilt das Folgende:

Im Rahmen der Bewertung des Preises wird in diesem Fall ein Bewertungspreis berücksichtigt, der neben dem vom Auftraggeber an den Bieter / Auftragnehmer zu zahlenden Nettoangebotspreis (Netto-Summe, ggf. abzüglich Rabatt) auch die vom Auftraggeber zu tragende Umsatzsteuer und zwar unabhängig von der jeweils bestehenden persönlichen Steuerschuld erfasst (ggf. wird zusätzlich ein angebotener Skonto berücksichtigt).

Durch den Bieter ist im Fall der Steuerschuldumkehr dementsprechend lediglich der vom Auftraggeber an den Bieter / Auftragnehmer zu zahlende *Nettoangebotspreis* (Netto-Summe, ggf. rabattierte Netto-Summe; die Netto-Summe entspricht sodann der Brutto-Summe; ggf. ist zusätzlich ein angebotener Skonto zu berücksichtigen) sowie die vom Auftraggeber zu tragende *Umsatzsteuer* (im jeweiligen Feld „Umsatzsteuer“ der Anlage 1 - Preiszusammenstellung) anzugeben.

Sofern der Bieter die vom Auftraggeber zu tragende Umsatzsteuer nicht angeben kann oder falsch angibt, erfolgt eine Korrektur bzw. die Berechnung der Umsatzsteuer durch den Auftraggeber auf Grundlage der angebotenen Netto-Summe / des angebotenen Nettoangebotspreises (ggf. abzüglich Rabatt). Der Bieter ist hierbei verpflichtet, dem Auftraggeber alle für die Berechnung der Umsatzsteuer ggf. notwendigen Angaben mitzuteilen.

Der vom Auftraggeber ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird sodann im Rahmen der Bewertung der Preise berücksichtigt, d.h. dem Nettoangebotspreis (ggf. dem rabattierten Nettoangebotspreis) hinzugerechnet (ggf. wird ein zusätzlich angebotener Skonto berücksichtigt).

Bitte nachfolgend eine Eintragung vornehmen!

Steuerschuldumkehr	Zutreffendes bitte ankreuzen!
	□ **Ja**, es erfolgt eine Steuerschuldumkehr.
	□ **Nein**, es erfolgt keine Steuerschuldumkehr.

2. Anmerkungen zur Bewertung der Qualität der Entsorgungsbehälter (betrifft nur die Lose 1, 2 und 3)

Die Qualität der Entsorgungsbehälter wird im Rahmen einer Musterstellung (siehe Punkt 8) bewertet. Im Rahmen der Bewertung des Unterkriteriums „Qualität der Entsorgungsbehälter“ können maximal 500 Punkte erreicht / vergeben werden.

Die Bewertung erfolgt hierbei auf der Grundlage folgender Kriterien:

Kriterium	bewertungsrelevante Aspekte	Maximal erreichbare Bewertungspunkte
Geringer Platzbedarf	Form, Abmessungen und Stapelbarkeit der Entsorgungsbehälter	100
Kippsicherheit und Standfestigkeit	Kippsicherheit und Standfestigkeit der Entsorgungsbehälter	100
Handhabbarkeit	Platzierung der Griffe am Entsorgungsbehälter, Handhabung / Greifbarkeit der Entsorgungsbehälter	150
Verschließ-Mechanismus	Verschlusssicherheit der Entsorgungsbehälter (relevant für Dichtheit der Behälter; Behälter müssen flüssigkeitsdicht sein)	150

Die hinter den Kriterien jeweils angegebenen Punktwerte geben die im jeweiligen Kriterium maximal erreichbare Punktzahl an.

Hinweis: Die Bewertung der zum jeweiligen Los geforderten Behältervarianten und -größen erfolgt separat. Hierzu werden die in den einzelnen Kriterien jeweils maximal erreichbaren Bewertungspunkte gleichmäßig auf die zum jeweiligen Los zugehörigen Behältervarianten und -größen aufgeteilt. (Beispiel: Im Los 1 werden insgesamt sieben Behältervarianten / -größen gefordert. Dementsprechend werden die im Kriterium „Geringer Platzbedarf“ maximal erreichbaren 50 Bewertungspunkte durch 7 geteilt, sodass pro Behältervariante / -größe maximal 7,14 Punkte im Kriterium „Geringer Platzbedarf“ erreicht werden können.)

Die Bewertung der Kriterien erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungsskala / Definitionen (jedes Kriterium erhält eine Punktzahl von 0 %, 50 % oder 100 % der maximal erreichbaren Bewertungspunkte):

- **0 % der maximal erreichbaren Bewertungspunkte (zugleich: Ausschluss von der Angebotswertung):** Die Funktionalität / Funktionsweise / Ausgestaltung des Entsorgungsbehälters entspricht nicht den Anforderungen und/oder ist so unzureichend, dass die vom jeweiligen Kriterium umfasste Funktionalität / Funktionsweise nicht vorhanden ist.

  <u>Hinweis:</u> Sofern ein Entsorgungsbehälter nicht den in Anlage 3 - „Entsorgungsbehälter“ festgelegten Anforderungen entspricht oder die vom jeweiligen Kriterium umfasste Funktionalität / Funktionsweise nicht vorhanden ist und somit der Entsorgungsbehälter nicht für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommt, führt dies zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Angebotswertung.

- **50 % der maximal erreichbaren Bewertungspunkte:** Die Funktionalität / Funktionsweise / Ausgestaltung des Entsorgungsbehälters weist geringfüge Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen. Die vom jeweiligen Kriterium umfasste Funktionalität / Funktionsweise ist mit geringfügigen Einschränkungen vorhanden.

- **100% der maximal erreichbaren Bewertungspunkte:** Die Funktionalität / Funktionsweise / Ausgestaltung des Entsorgungsbehälters entspricht den Anforderungen vollständig und weist keinerlei Mängel auf. Die vom jeweiligen Kriterium umfasste Funktionalität / Funktionsweise ist vollständig vorhanden.

3. Anmerkungen zur Bewertung der ökologischen Aspekte / der Umweltfreundlichkeit

Im Rahmen der Bewertung des Unterkriteriums „ökologische Aspekte / Umweltfreundlichkeit“ können maximal 250 Punkte (bei Bewertung bezüglich Los 1 – Los 3) / 500 Punkte (bei Bewertung bezüglich Los 4) erreicht / vergeben werden.

Zur Bewertung der ökologischen Aspekte / der Umweltfreundlichkeit werden die folgenden Kriterien herangezogen. Die zu den Kriterien jeweils angegebenen Punkte geben die im jeweiligen Kriterium maximal erreichbare Punktzahl an.

- Entfernung der Entsorgungsanlagen vom Sitz des Auftraggebers (150 Punkte (bzgl. Los 1-3), 300 Punkte (bzgl. Los 4))

  Bewertet wird die durchschnittliche Entfernung der vom Bieter angegebenen, im Regelfall vorgesehenen Entsorgungsanlage(n) vom Sitz des Auftraggebers (siehe Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung - Verzeichnis der Entsorgungsanlagen); zur Bewertung wird der Durchschnitt der jeweiligen Entfernungen aller angegebenen, im Regelfall vorgesehenen Entsorgungsanlagen gebildet / hinzugezogen.

  0 km < Entfernung ≤ 100 km: 150 Punkte (Los 1-3) / 300 Punkte (Los 4)
  100 km < Entfernung ≤ 200 km: 112,5 Punkte (Los 1-3) / 225 Punkte (Los 4)
  200 km < Entfernung ≤ 300 km: 75 Punkte (Los 1-3) / 150 Punkte (Los 4)
  300 km < Entfernung ≤ 400 km: 37,5 Punkte (Los 1-3) / 75 Punkte (Los 4)
  Entfernung > 400 km: 0 Punkte

  Hinweis zu Los 1:

  Gegenstand des Loses 1 ist die Entsorgung von verschiedenen Abfällen / Abfallarten, welche zum Teil verschiedenen Abfallschlüsseln (nach AVV) zugeordnet werden und ggf. in verschiedenen Entsorgungsanlagen entsorgt werden. Diesbezüglich erfolgt die obenstehend beschriebene Bewertung der durchschnittlichen Entfernung getrennt nach den zu entsorgenden Abfallarten. Die für die jeweilige Abfallart erreichten Punkte werden mit dem in der nachfolgenden Tabelle jeweils angegebenen Gewichtungsfaktor multipliziert und anschließend werden die erzielten Produkte addiert. Die Summe ergibt die erreichte Gesamtanzahl an Wertungspunkten im gegenständlichen Kriterium „Entfernung der Entsorgungsanlagen vom Sitz des Auftraggebers“ (x Punkte von 150 Punkten).

Abfallart	**Zuordnung zur Abfall-schlüssel-Nr. gemäß AVV**	**Gewich-tungsfaktor**
infektiöse Abfälle, *intern: C-Abfall*	18 01 03*	0,65
Abfälle bestimmter ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie A (UN- Nr. 2814)	18 01 03*	0,05
Körperteile und Organe, *intern: E-Abfall*	18 01 02	0,2
zytotoxische und zytostatische Arzneimittel, *intern: Zytostatika*	18 01 08*	0,1

- betriebliches, auf die angebotenen Leistungen bezogenes Umweltprogramm (100 Punkte (bzgl. Los 1-3) / 200 Punkte (bzgl. Los 4)

  Der Bieter erläutert auf gesonderter Anlage sein im eigenen Betrieb konkret im Hinblick auf die zu erbringenden / angebotenen Leistungen (d.h. abhängig vom Angebotsinhalt / den Losen, für die ein Angebot abgegeben wird) umgesetztes Umweltprogramm / getroffene Maßnahmen (Darlegung der konkreten betrieblichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von umweltrechtlichen Vorschriften sowie zur Vermeidung/Verringerung von Energieverbrauch, Emissionen, Abwasser, Abfällen etc. im Rahmen der Leistungserbringung).

  Das Umweltprogramm wird anhand der nachfolgend aufgeführten Themen / Kriterien bewertet. Demzufolge muss im Umweltprogramm bzw. in dessen Erläuterung auch auf die folgenden Themen und deren Umsetzung im Hinblick auf die zu erbringenden / angebotenen Leistungen eingegangen werden.

  Die **Bewertung des Umweltprogramms** erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Umweltfreundliche Logistik (insbesondere Optimierung der Transportauslastung und Minimierung von Leerfahrten (ressourcenschonende Routen- und Einsatzplanung) sowie Verwendung von umweltfreundlichen Fahrzeugen (Einsatz emissionsfreier / -armer / alternativer Antriebe)) – maximal 25 Punkte (bzgl. Los 1-3) / 50 Punkte (bzgl. Los 4)

2. Qualifizierung der Mitarbeiter*innen im Hinblick auf eine ökologisch nachhaltige Arbeitsweise (insbesondere Ausbildung / Schulung bzgl. umweltbewussten Fahrverhalten / kraftstoffeffizientem Fahren und Schulung der Mitarbeiter*innen bzgl. Umweltschutz / umweltbewusstem Verhalten im Büro (für Mitarbeiter*innen mit verwaltenden Tätigkeiten)) – maximal 25 Punkte (bzgl. Los 1-3) / 50 Punkte (bzgl. Los 4)

3. Maßnahmen zur Erhöhung / Verbesserung der Energieeffizienz (Optimierung des Energieverbrauchs; z.B. bzgl. Drucker, Beleuchtung, Heizung) vor Ort beim Auftragnehmer bzw. in den Betriebsbereichen des Auftragnehmers, in welchen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung Leistungen erbracht werden (bspw. auch in Verwaltungsbereichen). – maximal 25 Punkte (bzgl. Los 1 - 3) / 50 Punkte (bzgl. Los 4)

zertifiziertes, betriebliches Energiemanagementsystem

Sofern der Bieter nachweist, dass in seinem Unternehmen ein nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem eingeführt und in Verwendung ist, werden **25 Punkte** (Los 1-3) / **50 Punkte** (Los 4) vergeben. Das Energiemanagementsystem bzw. der Geltungsbereich der Zertifizierung muss sich hierbei auf die zu erbringenden / angebotenen Leistungen und die hierfür zuständigen Betriebsbereiche des Auftragnehmers beziehen.

Der Nachweis eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 ist hierbei durch Vorlage einer entsprechenden, aktuell gültigen Bescheinigung einer unabhängigen und akkreditierten Stelle zu erbringen. Des Weiteren werden auch gleichwertige Bescheinigungen / Nachweise zum Energiemanagement anerkannt, wenn sie auf einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an.

(Hinweis: Sofern der Bieter über ein entsprechendes zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügt, ist eine gesonderte Darstellung / Erläuterung von einzelnen zur Erhöhung / Verbesserung der Energieeffizienz getroffenen Maßnahmen nicht notwendig.)

4. Maßnahmen zur Erhöhung / Verbesserung der Ressourceneffizienz (z.B. Papiereinsparung / -nutzung, Digitalisierung von Prozessen, Wassereinsparungen) vor Ort beim Auftragnehmer bzw. in den Betriebsbereichen des Auftragnehmers, in welchen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung Leistungen erbracht werden (bspw. auch in Verwaltungsbereichen). – maximal 25 Punkte (bzgl. Los 1-3) / 50 Punkte (bzgl. Los 4)

   Die Bepunktung erfolgt - abgesehen von der Bepunktung im Kriterium „Maßnahmen zur Erhöhung / Verbesserung der Energieeffizienz“ beim Vorhandensein eines zertifizierten Energiemanagementsystems - anhand der folgenden Definitionen:

- **0 Punkte:**
  Der Bieter hat in seinem Umweltprogramm / der Erläuterung zum Umweltprogramm zum jeweiligen Kriterium / Thema keine Aussagen getroffen.
  ODER
  Die Ausführungen sind so lückenhaft / unzureichend, dass die vom jeweiligen Kriterium / Thema umfassten Umweltmanagementmaßnahmen im Rahmen der / mit Bezug auf die Leistungserbringung absehbar nicht oder nur in einem geringen Umfang vorhanden sein bzw. getroffen werden. Das Umweltprogramm / die Erläuterung zum Umweltprogramm lässt kein schlüssiges und praxistaugliches Konzept zur anforderungsgemäßen Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen im Rahmen der / mit Bezug auf die Leistungserbringung erkennen, dass sich ohne erhebliche Anpassungen bewähren wird.
- **50 % der maximal erreichbaren Bewertungspunkte:** Die Ausführungen weisen zwar geringfüge Mängel / Lücken auf, lassen jedoch erkennen, dass die vom jeweiligen Kriterium / Thema umfassten Umweltmanagementmaßnahmen im Rahmen der bzw. mit Bezug auf die Leistungserbringung absehbar vorhanden sein bzw. getroffen werden. Das Umweltprogramm versetzt das Entsorgungsunternehmen - ggf. nach geringfügigen Anpassungen - in die Lage, die entsprechend aufgeführten / geforderten Umweltmanagementmaßnahmen durchzuführen / zu ergreifen.
- **100 % der maximal erreichbaren Bewertungspunkte:** Die Ausführungen weisen keinerlei Mängel auf. Das Umweltprogramm versetzt das Entsorgungsunternehmen in die Lage, die entsprechend aufgeführten / geforderten Umweltmanagementmaßnahmen im Rahmen der / mit Bezug auf die Leistungserbringung durchzuführen / zu ergreifen.

4. Anmerkungen zur Bewertung der Entsorgungssicherheit

Im Rahmen der Bewertung des Unterkriteriums „Entsorgungssicherheit“ können maximal 250 Punkte (bei Bewertung bezüglich Los 1-3) / 500 Punkte (bei Bewertung bezüglich Los 4) erreicht / vergeben werden.

Der Bieter hat seinem Angebot auf separater Anlage ein Logistik- und Havarie-Konzept beizulegen, welches der Auftraggeber zur Bewertung der Entsorgungssicherheit heranzieht.

Die Bewertung erfolgt anhand der folgenden Kriterien. Die zu den Kriterien jeweils angegebenen Punkte geben die im jeweiligen Kriterium maximal erreichbare Punktzahl an.

- Reaktionszeit (100 Punkte für Los 1-3 / 200 Punkte für Los 4)

  Der Bieter gibt im Rahmen seines Logistik- und Havarie-Konzeptes an, in wie vielen Stunden er in dringenden Fällen (z. B. für zusätzliche Lieferung von Entsorgungsbehältern, zusätzliche Abholtermine) in der Lage ist, beim Auftraggeber vor Ort zu sein (ebenfalls einzutragen unter Punkt 4.2 der Leistungsbeschreibung).

  Reaktionszeit ≤ 3 h: 100 Punkte (Los 1-3) / 200 Punkte (Los 4)
  3 h < Reaktionszeit ≤ 6 h 75 Punkte (Los 1-3) / 150 Punkte (Los 4)
  6 h < Reaktionszeit ≤ 9 h: 50 Punkte (Los 1-3) / 100 Punkte (Los 4)
  9 h < Reaktionszeit ≤ 12 h: 25 (Los 1-3) / 50 Punkte (Los 4)
  Reaktionszeit > 12 h: 0 Punkte

- Anzahl der Entsorgungsanlagen (50 Punkte für Los 1-3 / 100 Punkte für Los 4)

  Der Bieter gibt im Rahmen seines Logistik- und Havarie-Konzeptes an, welche Entsorgungsanlagen ihm je Abfallart zur Entsorgung der Abfälle zur Verfügung stehen (ebenfalls einzutragen in Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung).

  Für die Berechnung der Punkte werden im Los 1 ansteckungsgefährliche Abfälle (UN-Nr. 2814) als gesonderte Abfallart gezählt.

  Im Los 2 werden die drei zu entsorgenden Abfallarten (halogenhaltige Lösemittel, halogenfreie Lösemittel, Färbelösungen), welche alle den gleichen Abfallschlüssel-Nr. gemäß

AVV zugeordnet werden können, als eine Abfallart gezählt. (In der Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung sind zum Los 2 dementsprechend Entsorgungsanlagen einzutragen, in denen alle zum Los 2 zugehörigen Abfallarten entsorgt werden.).

Berücksichtigt werden (in allen Losen) sowohl die im Regelfall vorgesehenen Entsorgungsanlage(n) als auch die in Havarie- und Notfällen zusätzlich verfügbare(n) Entsorgungsanlage(n).

Die Bewertung erfolgt wie folgt:

- mind. 3 Anlagen je Abfallart: 50 Punkte (Los 1-3) / 100 Punkte (Los 4)
- mehrheitlich mind. 3 Anlagen je Abfallart: 37,5 Punkte (bezieht sich **auf Los 1:** liegt vor, wenn für mindestens zwei der vier Abfallarten mindestens drei Anlagen angegeben werden)
- mind. 2 Anlagen je Abfallart: 25 Punkte (Los 1-3) / 50 Punkte (Los 4)
- weniger als 2 Anlagen je Abfallart: 0 Punkte

- Entsorgungswege (50 Punkte für Los 1-3 / 100 Punkte für Los 4)

Der Bieter erläutert im Rahmen seines Logistik- und Havarie-Konzeptes für jede Abfallart die Entsorgungswege inkl. der Angabe eventueller Zwischenlagerung.

- keine Zwischenlagerung auf den Entsorgungswegen: 50 Punkte (Los 1-3) / 100 Punkte (Los 4)
- einmalige oder mehrmalige Zwischenlagerung auf den Entsorgungswegen: 0 Punkte

Im Rahmen der Bewertung werden alle Abfallarten kumuliert berücksichtigt. D.h., wenn bei einer von mehreren Abfallarten eine Zwischenlagerung stattfindet, werden 0 Bewertungspunkte vergeben.

- Plausibilität des Logistik- und Havarie-Konzeptes (50 Punkte für Los 1-3 / 100 Punkte für Los 4)

  Der Bieter erläutert im Rahmen seines Logistik- und Havarie-Konzeptes, wie seine Leistungserbringung bei Notfall- und Havariesituationen, insbesondere Unterbrechung der Verkehrswege, Defekte an der im Einsatz befindlichen Technik, Betriebsstörungen in den Entsorgungsanlagen, garantiert wird.
  Die Bewertung des Logistik- und Havarie-Konzeptes erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungsskala / Definitionen:

  - **0 Punkte <u>(zugleich: Ausschluss von der Angebotswertung)</u>:**
    Der Bieter hat zur Gewährleistung der Leistungserbringung / der Entsorgung bei Notfall- und Havariesituationen keine Aussagen getroffen.

    ODER

    Die Ausführungen entsprechen nicht den Anforderungen und/oder sind so lückenhaft / unzureichend, dass eine ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung / Entsorgung in Notfall- und Havariesituationen absehbar nicht erfolgen wird. Das Logistik- und Havarie-Konzept lässt diesbezüglich kein schlüssiges und praxistaugliches Konzept für Notfall- und Havariesituationen erkennen, dass sich ohne erhebliche Anpassungen bewähren wird.

    <u>Hinweis:</u> Sofern einer der hier beschriebenen Fälle (0 Punkte) vorliegt, führt dies zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Angebotswertung.

  - **50 % der maximal erreichbaren Bewertungspunkte:**
    Die Ausführungen weisen zwar geringfüge Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, und lassen erkennen, dass eine ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung / Entsorgung in Notfall- und Havariesituationen absehbar erfolgen wird. Das Logistik- und Havarie-Konzept versetzt das Entsorgungsunternehmen - ggf. nach geringfügigen Anpassungen - in die Lage, die Anforderungen, die der gegenständliche Auftrag mit sich bringt, in Notfall- und Havariesituationen zu erfüllen.

  - **100 % der maximal erreichbaren Bewertungspunkte:**
    Die Ausführungen entsprechen den Anforderungen vollständig und weisen keinerlei Mängel auf. Das Logistik- und Havarie-Konzept versetzt das Entsorgungsunternehmen in die Lage, die Anforderungen, die der gegenständliche Auftrag mit sich bringt, in Notfall- und Havariesituationen zu erfüllen.

8 Muster-/Teststellung (betrifft nur die Lose 1, 2 und 3)

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden die Bieter, sofern sich nicht bereits aus den eingereichten Unterlagen klar ergibt, dass die festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt sind bzw. ein Bieter / ein Angebot nicht aus anderen Gründen zwingend auszuschließen ist, zu einer Muster-/Teststellung der angebotenen Entsorgungsbehälter aufgefordert.

Diese Muster-/Teststellung dient zum einen der Kontrolle, ob die angebotenen Behälter den in den Vergabeunterlagen aufgestellten Anforderungen entsprechen, und zum anderen der Bewertung des Unterkriteriums „Qualität der Entsorgungsbehälter“, d.h. der Bewertung der Qualität der angebotenen Entsorgungsbehälter.

Die separate Aufforderung zur Musterstellung/Teststellung erfolgt zeitnah, voraussichtlich ca. eine Woche nach Ablauf der Angebotsfrist. Die Lieferung der Behälter hat wiederum zeitnah zur Aufforderung – innerhalb von ca. eine Woche nach Aufforderung – zu erfolgen. Die Bemusterung und Testung wird voraussichtlich einen Zeitraum von einer Woche in Anspruch nehmen.

Der Bieter hat dem Auftraggeber zur Musterstellung/Teststellung für alle angebotenen Lose und alle darin geforderten Behältervarianten und -größen jeweils einen Entsorgungsbehälter inklusive Deckel sowie inklusive Beschriftung / Kennzeichnung zur Verfügung stellen.

Los 1: Für ansteckungsgefährliche Abfälle (UN-Nr. 2814) ist die Sekundärverpackung (Kunststoffsack (vorzugweise 100 µm, mindesten 75 µm)) sowie die Außenverpackung (Plastikfass (UN 1H2)) zu liefern, sodass sich in Kombination mit dem für infektiöse Abfälle (AVV: 18 01 03*) angebotenen 60-Liter-Behälter eine zusammengesetzte Verpackung gemäß Multilateraler Vereinbarung M355 ergibt.

Jeder für die Musterstellung/Teststellung gelieferte Behälter ist mit einem zusätzlichen Etikett zu bekleben, das Datum, Unterschrift und die Unternehmensbezeichnung / Firma (z.B. Firmenstempel, Firmenemblem, o.ä.) des Bieters aufweist.

Nach Erteilung des Zuschlags sind alle Behälter aus nicht bezuschlagten Angeboten durch die Bieter abzuholen. Die Behälter der bezuschlagten Angebote werden durch den Auftraggeber als Referenzbehälter einbehalten.

(Hinweis: Sofern ein Bieter derzeit bereits für den Auftraggeber die entsprechenden Entsorgungsleistungen erbringt und die angebotenen Entsorgungsbehälter (d.h. jeweils das konkrete Modell / der konkrete Typ) sowie deren Beschriftung / Kennzeichnung dem Auftraggeber bereits bekannt sind, weil diese entsprechend derzeit beim Auftraggeber verwendet werden, wird der entsprechende Bieter durch den Auftraggeber nicht zur Bereitstellung / Anlieferung der jeweiligen Entsorgungsbehälter aufgefordert. Stattdessen wird die Bewertung des Unterkriteriums „Qualität der Entsorgungsbehälter", d.h. die Bewertung der Qualität der angebotenen Entsorgungsbehälter, anhand der entsprechenden, beim Auftraggeber vorhandenen Entsorgungsbehälter vorgenommen (hierfür werden neue / ungebrauchte oder neuwertige / wenig gebrauchte Behälter herangezogen). Im Fall der Zuschlagserteilung werden auch die entsprechenden, bewerteten Entsorgungsbehälter als Referenzbehälter einbehalten.)

Der Bieter benennt mit Angebotsabgabe die Ansprechperson in seinem Unternehmen für die Bereitstellung der Test- / Musterprodukte (Name, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse):
.....
.....
.....

Für die Muster-/Teststellung sowie den damit einhergehenden Aufwand, insbesondere inkl. der Anlieferung (an einen durch den Auftraggeber näher zu bezeichnenden Ort innerhalb seines Betriebsgeländes) und der Abholung oder der dauerhaften Überlassung der Muster- / Testprodukte wird dem Bieter keine Vergütung gewährt.

Die Muster-/Teststellung ist für den Auftraggeber kostenfrei; die Bemusterung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bieters.

Der Auftraggeber versichert die für die Muster-/Teststellung zur Verfügung gestellten Produkte während des Testzeitraums gegen die Sachgefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl (sog. Sachversicherungen).

Der Auftragnehmer ist für den Abschluss aller ggf. weiteren notwendigen und sinnvollen Versicherungen der zur Verfügung gestellten Produkte / Geräte (z.B. Elektronikversicherung) zuständig bzw. selbst verantwortlich. Er trägt die insoweit entstehenden Kosten.

Etwaige Regresse des / der Versicherer(s) gegenüber dem Auftraggeber und dessen Mitarbeitern sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, sowie in dem Fall, dass für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Eine Nichtteilnahme an der Muster-/Teststellung führt zur Nichtberücksichtigung des entsprechenden Angebotes im Rahmen der Angebotswertung.

Die Mindestanforderungen des Auftraggebers sind zwingend einzuhalten. Eine Nichteinhaltung dieser Kriterien führt zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Angebotswertung.

Ort, Datum	……
Vollständige Bezeichnung des Bieters	……
Rechtsform des Bieters	……
Anschrift des Bieters	…… ……
Name des / der erklärenden Mitarbeiter*in; des / der Vertreter*in des Bieters	……